

**Gemeinsame Stellungnahme der Tierschutzverbände zum Entwurf des im Auftrag des BMELV überarbeiteten „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“**

**I. Vorbemerkung**

Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) einen Entwurf zum überarbeiteten „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ zur schriftlichen Kommentierung vorgelegt. Die unterzeichnenden Tierschutzverbände (nachfolgend „Verbände“) begrüßen zwar ausdrücklich, dass mit der Überarbeitung eine seit Jahren gestellte Forderung, die bestehenden Haltungsexperten für Zoo- und Zirkustiere sowie von Säugetieren wildlebender Arten in Privathand an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen, nunmehr aufgegriffen wurde. Doch sind die im Entwurf vorgelegten Vorgaben aus Sicht der Verbände bei vielen Tierarten keinesfalls ausreichend, um eine Tierhaltung, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügt, zu gewährleisten.

Dies ist schon deshalb bedauerlich, da es einen Konsens in der AG gab, dass es sich bei den zu erstellenden Haltungsempfehlungen nicht um ein „Minimalprogramm“ handeln darf, sondern diese einer tiergerechten Haltung entsprechen müssen. Vor diesem Hintergrund waren die Tierschutzsachverständigen zu Beginn der Überarbeitung auch bereit, dass das Gutachten auch für die Lizenzierung der Zoos gemäß der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (bzw. der EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG) Anwendung finden kann. Der vorliegende Entwurf genügt aber bei weitem nicht dem Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie, die u. a. fordert, dass die Tierhaltung „*stets hohen Anforderungen*“ genügen muss. Damit ist der vorliegende Entwurf nicht geeignet, den Vollzugsbehörden oder bei Gericht als Orientierungshilfe zu dienen.

Die Verbände gehen davon aus, dass es für die Bundesländer maßgeblich sein wird, dass das Gutachten als antizipiertes Sachverständigengutachten von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder und Gerichten entsprechende Anerkennung findet. Damit das Gutachten diesem Anspruch gerecht wird, ist es allerdings erforderlich, dass es weitgehend im Konsens in der AG erstellt wird. Nur dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben. Es besteht jedoch kein Konsens im speziellen Teil des Gutachtens zu einer großen Anzahl von Tierarten, aber auch im allgemeinen Teil gibt es zu grundsätzlichen Fragen des Tierschutzes noch sehr kontroverse Auffassungen. Aufgrund des aufwendigen und teilweise auch intransparenten Abstimmungsprozesses wurde dies leider erst gegen Ende der Bearbeitungszeit deutlich. Unabhängig davon wurden aus Sicht der Verbände vorliegende Mängel im Überarbeitungsprozess aber auch schon frühzeitig dem Ministerium angezeigt.

Für die Verbände sind diese Auseinandersetzungen leider nicht neu. Bereits bei Überarbeitung des Gutachtens aus dem Jahr 1996 wurden wesentliche Forderungen des Tierschutzes ignoriert. So wunderte es nicht, dass damals auch die Bundesländer bemängelten, dass ein zukunftsweisender und den neuen Entwicklungen der Tiergartenbiologie Rechnung tragender Vorschlag nicht zustande kam. Folgerichtig wurde in Ergänzung zum bestehenden Gutachten durch den LANA-Arbeitskreis Artenschutzrecht in einem separaten Dokument („LANA-Gutachten“) höhere Anforderungen an die Haltung bestimmter Tierarten erarbeitet. Dieses LANA-Gutachten wurde jedoch nicht in allen Bundesländern angewendet, was dazu führte, dass je nach Bundesland unterschiedliche Haltungsanforderungen zugrunde gelegt wurden. Dies gilt es zukünftig zu verhindern, um bundeseinheitlich akzeptierte Standards auf möglichst hohem wissenschaftlichem Niveau zu etablieren. Unseres Erachtens wäre es deshalb auch angebracht, dass – ähnlich wie in der Schweiz oder Österreich - Haltungsanforderungen für Wildtiere zukünftig per Rechtsverordnung geregelt werden.

## II. Allgemeine Defizite

Eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung tiergerechter Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren sind von Zooverbänden erstellte Leitlinien („Husbandry Guidelines“), insbesondere der EAZA. So verweist die EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG in ihrer Präambel: *„Einige Organisationen, wie beispielsweise die Europäische Vereinigung von Zoos und Aquarien, haben Leitlinien für die Pflege und Unterbringung von Tieren in Zoos ausgearbeitet, die gegebenenfalls bei der Erstellung und Annahme einzelstaatlicher Normen herangezogen werden könnten.“* Tatsache ist jedoch, dass die in der Arbeitsgruppe beteiligten Zoovertreter sich vehement geweigert haben, den Sachverständigen der Arbeitsgruppe oder dem BMELV diese Leitlinien zugänglich zu machen.

Als grundsätzliches Problem stellte sich heraus, dass bei der Formulierung von tiergerechten Haltungsanforderungen der Tierschutzseite vorgegeben wurde, durch aktuelle Literaturrecherchen oder Expertenbefragungen stets sehr aufwendig und wissenschaftlich genau zu argumentieren, wohingegen die Zoovertreter zumeist auf den bestehenden Minimalstandards beharrten und diese häufig nur mit dem pauschalen Hinweis auf „gute Haltererfahrung“ rechtfertigten. Konkrete Haltungsbeispiele oder entsprechende Literatur wurden oftmals nicht benannt und Standpunkte blieben unbegründet. Substanzielle Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen und Bewertungen sind aber verpflichtend, wenn das Gutachten zukünftig angewendet werden soll (vgl. die Darstellung dieser Anforderungen durch WEMDZIO, NuR 2012, 19, 21). Betrachtet man den jetzigen Entwurf, so ist festzustellen, dass bei sehr vielen Tiergruppen weitaus mehr den Wünschen und Vorstellungen der Zooseite entsprochen wurde, selbst wenn diese nicht nachvollziehbar belegt werden konnten und zudem den Recherchen der Verbände und diesen vorliegenden Vorschlägen anerkannter unabhängiger Wissenschaftler widersprachen. Dies betrifft insbesondere die Frage hinsichtlich der minimalen Größenangaben der Außen- und Innengehege.

Obwohl die Gehegegrößen aus unserer Sicht in vielen Fällen bereits als tierschutzwidrig einzustufen sind, sieht der derzeitige Entwurf sogar noch explizit Ausnahmen (u.a. Orang-Utans) und unbefristete „angemessene Übergangszeiten“ (z.B. Elefanten) für „vorhandene Gehege“ vor. Ein solcher, zeitlich unbestimmter Bestandsschutz manifestiert untragbare Haltungsbedingungen und ist nicht akzeptabel. Stattdessen muss das Gutachten einen festen Zeitpunkt setzen, ab wann die neuen Vorgaben für alle gehaltenen Tiere umzusetzen sind.

Bei der Gruppe der Primaten gab es den erfreulichen Umstand, dass sich die Gesellschaft für Primatologie (GfP) bereit erklärte, ihre Expertise bei den Haltungsempfehlungen für diese artenreiche und schwierige Gruppe einzubringen. Die erarbeiteten Vorschläge der GfP boten eine gute fachliche Grundlage, einen Konsens in der AG herbeizuführen. Nachdem die unabhängigen Gutachter über die einzelnen Synopsen beraten hatten, zeigte sich jedoch, dass die Vorschläge der GfP hinsichtlich der Gehegegrößen im vorliegenden Komplettentwurf teilweise mehr als halbiert wurden (z. B. bei den Gorillas). Eine fachliche Begründung für diese erheblichen Änderungen fehlt. Vielmehr wurde der Meinung der VDZ-Vertreter Rechnung getragen, dass die meisten bestehenden Primatengehege in den VDZ-Zoos nicht die Anforderungen der von den unabhängigen Gutachtern erarbeiteten Vorschläge erfüllen und erhebliche Umbaumaßnahmen erforderlich wären. Die Tierschutzverbände werten dies jedoch als deutliches Merkmal einer an vorwiegend wirtschaftlichen Interessen ausgerichteten Vorgehensweise seitens der Zoo-Vertreter. Die hohe Diskrepanz zwischen den derzeitigen Haltungsbedingungen für Primaten in den VDZ-Zoos und den Vorschlägen der GfP ist eindeutig ein Indikator dafür, dass viele der existierenden Primatengehege längst nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und dringend Handlungsbedarf besteht.

### III. Allgemeiner Teil des Entwurfs

#### Zu I. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Zu begrüßen ist, dass der Geltungsbereich sowie die allgemeinen Grundsätze deutlich erweitert und konkretisiert wurden. Eine Harmonisierung der in Deutschland bestehenden verschiedenen Haltungsvorschriften für Säugetiere (EU-Zoorichtlinie, LANA-Gutachten (als Ergänzung des Gutachtens von 1996), Wildgehegeleitlinien, Haltungsanforderungen von Elefanten nach Artenschutzrecht) – so wie es die Verbände in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2010 gefordert hatten, wurde zum großen Teil erreicht. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zum Gutachten von 1996 dieses Gutachten nunmehr auch auf den Zoofachhandel grundsätzlich anwendbar ist (Punkt 2).

Zu kritisieren sind jedoch insbesondere vielfältige Ausnahmen und eine Reihe unklarer und unscharfer Formulierungen. Sie dürften in der Praxis dazu führen, dass die Mindestanforderungen vielfach unterlaufen werden, der Vollzug in bestimmten Bereichen erschwert wird bzw. dass die beabsichtigte positive Wirkung des Gutachtens hin zu mehr Tierschutz nicht oder nur sehr beschränkt erreicht werden kann:

#### I. Punkt 2 (3. Spiegelstrich)

*Der Geltungsbereich dieses Gutachtens umfasst grundsätzlich die Haltung aller im Gutachten behandelten Säugetierarten, insbesondere in...*

- *Tierhandlungen; bestehen für Tiere, die weniger als drei Monate gehalten werden, vom Gutachten abweichende Haltungsbedingungen, müssen diese in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Expertengutachten oder wissenschaftlichen Stellungnahmen postuliert sein, z. B. Merkblatt Nr. 46 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT),*

Die Ausnahmebestimmungen für den Zoofachhandel sind aus mehreren Gründen fachlich nicht nachvollziehbar:

1. Das vorliegende Gutachten beschreibt Mindestanforderungen und basiert u.a. auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Es ist mehr als unrealistisch anzunehmen, dass dem Zoofachhandel andere wissenschaftliche Arbeiten vorliegen, die ein Unterschreiten der Haltungsvergaben des Gutachtens rechtfertigen. Wenn dies so wäre, müssten diese bei der aktuellen Erstellung des Gutachtens noch berücksichtigt werden. Zudem ist das TVT-Merkblatt keine wissenschaftliche Publikation im engeren Sinne, sondern eine intern abgestimmte Verbandsmeinung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz.
2. Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen kann nur tierschutzrechtlich begründet werden. Diese Gründe sind hier nicht erkennbar. Ökonomische Gründe lassen sich nicht mit dem Zurückdrängen von Verhaltensbedürfnissen (gemäß TierSchG § 2 Nr.1) verrechnen (vgl. hierzu: HIRT, MAISACK, MORITZ, Kommentar TierSchG, §2, RN 15, S.110 unter Verweis auf BVerfG, Legehennenurteil).
3. Selbst wenn man unterstellt, dass es dem Tierwohl nicht abträglich ist, wenn das Tier einen begrenzten Zeitraum unterhalb der Mindestanforderungen lebt, ist die Einhaltung der 3-Monatsfrist in der Praxis für die Vollzugsbehörde für die meisten im Zoofachhandel gehaltenen Säuger gar nicht überprüfbar. Dies würde eine individuelle Kennzeichnung der Tiere voraussetzen, was insbesondere bei den Kleinsäugetieren praxisfern ist. Anzumerken ist auch, dass die 3-Monatsfrist, gemessen an der geringen Lebenserwartung bestimmter Kleinsäuger (manche Mäuse werden nur rund 2 Jahre alt), einen nicht unerheblichen Zeitraum darstellt.

4. Insbesondere bei den Kleinsäugetern wurde sich eng an den von Zuchtverbänden (z.B. BNA-Schulungsordner „Kleinsäuger“) selbst erstellten speziellen Haltungsanforderungen für den Zoofachhandel orientiert. Offensichtlich ist es dem Zoofachhandel zuzumuten, diese Gehegeanforderungen in der Praxis umzusetzen.
5. Es sollte im Eigeninteresse des Zoofachhandels sein, als Nahtstelle zwischen Handel und Verbraucher eine Vorbildfunktion einzunehmen.

**I. Punkt 4 (2. Spiegelstrich)**

*Eine „intensiv betreute“ Haltung von Tieren der genannten Artengruppen...liegt vor, wenn die Tiere...*

- *„von sachkundigem Personal intensiv betreut werden“*

Dieser Spiegelstrich ist entbehrlich, da Tierhalter bereits nach dem Tierschutzgesetz sachkundig sein müssen und zudem auch nicht näher erläutert wird, was unter „intensiv betreut“ i.e.S. zu verstehen ist.

**I. Punkt 6**

*In Einzelfällen kann bei sehr großen Tiergruppen in einer gemeinsamen Haltung die für zusätzliche Tiere geforderte zusätzliche Fläche reduziert werden, soweit dies wissenschaftlich begründet ist und Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.*

Diese Ausnahmenvorschrift ist in mehrfacher Hinsicht unklar. So ist unklar, was unter „sehr großen Tiergruppen“ zu verstehen ist, wieso die für zusätzliche Tiere geforderte zusätzliche Fläche reduziert werden kann und wie groß die Reduzierung maximal sein darf. Die Formulierung widerspricht der Aussage in Kapitel II Punkt 1.2. Dort heißt es u.a. *„Die Flächen- und Raummaße legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegröße fest.“*

Da es bei der Diskussion um diesen Punkt ausschließlich um die Haltung von Paarhufern geht (bspw. haben einige Bundesländer Regelungen zur Damwildhaltung und lassen ab einer Gehegegröße von 20 ha eine Erhöhung der Besatzdichte zu), sollte diese Ausnahme auch nur auf Paarhufer beschränkt werden. Bei den in Frage kommenden Tierarten (z.B. Damwild) sollten im entsprechenden Tierkapitel konkrete Hinweise gegeben werden, ab welchem Tierbestand/Flächengröße diese Ausnahme in welchem Zeitraum angewendet werden kann. Zudem sollten die Flächenzuschläge gestaffelt und nicht – wie vorgeschlagen- rückwirkend auf den Gesamtbestand der zusätzlichen Tiere berechnet werden.

**I. Punkt 9**

*Eine regelmäßige Aktualisierung des Gutachtens auf der Grundlage neuer Erkenntnisse ist anzustreben.*

Vor dem Hintergrund, dass eine Überarbeitung des Gutachtens bisher nur auf erheblichem Druck der Tierschutzverbände und nach inakzeptabel langen Zeitabständen erfolgte (erste Überarbeitung erfolgte erst 19 Jahre nach dem Gutachten von 1977) sowie nun (2013) 17 Jahre nach dem Gutachten von 1996, ist die vorliegende Formulierung eindeutig zu unkonkret. Weder wird klar, was unter „regelmäßig“ noch unter „anzustreben“ zu verstehen ist.

Ziel des Bundesministeriums, das Auftraggeber des Gutachtens ist, muss es sein, dass das Gutachten sich stets weitgehend auf aktuellem wissenschaftlichem Stand befindet. Um zu verhindern, dass der Änderungsumfang wie in der Vergangenheit derart groß wird, dass das Gutachten schließlich in toto überarbeitet werden muss und dies dann zwangsläufig mit einem immensen zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand für alle Seiten (auch der Verbände) verbunden ist, wäre es nicht zuletzt aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoller, wenn man das Gutachten stets alle 5 Jahre einer Überprüfung unterzieht. Dies könnte beispielsweise im einfachen schriftlichen Umlaufverfahren durch die Sachverständigen erfolgen und hätte den wesentlichen Vorteil, dass essenziell wichtige Änderungen

verhältnismäßig zeitnah einfließen könnten, selbst wenn sich diese Änderungen nur auf eine Tiergruppe oder einen rechtlichen Sachverhalt beschränken würden.

Bereits die Tatsache, dass viele der in diesem Gutachten gemachten Anforderungen sehr kontrovers zwischen Tierschutz- und Zoovertretern diskutiert wurden, macht deutlich, dass in vielen Punkten noch wissenschaftlicher, teilweise auch rechtlicher Klärungsbedarf besteht. Deshalb ist es fachlich angemessen und notwendig, dieses Gutachten möglichst „offen“ zu gestalten, anstatt es erneut auf ungewisse Zeit festzuschreiben.

## **Zu II Allgemeine und tiermedizinische Anforderungen**

### **II Punkt 1.2**

*Die Flächen- und Raummaße legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegröße fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in dem Gutachten genannte Zahl an Tieren gehalten wird. Die Gehege müssen von allen Tieren ganzjährig zeitgleich genutzt werden können.*

Diese Anforderung ist zu begrüßen. Die Verbände möchten an dieser Stelle nur vorab darauf verweisen, dass die Forderung der zulässigen Gehegemindestgrößen bei den Landraubtieren durch die Möglichkeit der Gehegeunterteilung erheblich in Frage gestellt wird (vgl. Kommentar zu 21 Raubtiere (Carnivora)).

### **II. Punkt 1.3 bzw. 1.5**

*...Abtrenngehege (siehe 1.3) bzw. Pflege- und Auffangstationen (siehe 1.5), die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen für die Haltung von Tieren bis zu drei Monaten verwendet werden. Eine länger als drei Monate dauernde Unterbringung in solchen Gehegen (siehe 1.3) bzw. Stationen (siehe 1.5) bedarf der Begründung und ist frühzeitig mit dem Amtstierarzt abzustimmen.*

Dieser Passus erlaubt ebenfalls ein Unterschreiten der Mindestanforderungen. Unklar ist insbesondere, was unter „nicht vollumfänglich“ verstanden wird. Hinsichtlich der Gehegeflächen wäre es notwendig, dies zu konkretisieren, beispielsweise durch den Hinweis: Maximale Unterschreitung der Gehegemindestfläche um 10 Prozent.

### **II Punkt 1.9**

*Auf Außengehege kann verzichtet werden, wenn es zur Wissensvermittlung (z. B. Nachttierhäuser), wegen der besonderen Haltungsform in einem Ökosystem (z. B. Tropenhalle) oder aus ähnlichen Gründen notwendig ist und den Ansprüchen der jeweiligen Tierart gleichwertig Rechnung getragen wird. Dies kann beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, durch die Sonnenlicht bei geeigneter Außentemperatur direkt einstrahlen kann, durch ein für UV-Licht durchlässiges Gehedach oder durch den Ansprüchen der jeweiligen Tierart entsprechende künstliche Beleuchtung mit ausreichender UV-Lichtversorgung des Geheges erfolgen.*

Frei zugängliche Außengehege stellen unstrittig für die meisten in diesem Gutachten besprochenen Tierarten eine der zentralen Erfordernisse einer tiergerechten Haltung dar, damit die Tiere unmittelbar mit den vielfältigen Umweltreizen in Kontakt kommen können. Auch hier werden erneut Ausnahmen zugelassen, jedoch mit der Einschränkung, dass den Ansprüchen der jeweiligen Tierart dann anders, aber „gleichwertig“ Rechnung getragen werden muss.

Einige nachfolgende Beispiele suggerieren jedoch, dass bereits das Öffnen von Fenstern oder Schiebetüren oder die Verwendung künstlicher Beleuchtungsquellen Außengehege qualitativ gleichwertig ersetzen können. Andere, nicht minder wichtige Umweltreize wie tageszeitlich veränderte Temperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung, natürliche Niederschläge entfallen bei dieser extrem eingeschränkten Betrachtungsweise. Die genannten Beispiele sind somit keineswegs qualitativ „gleichwertig“ mit Außengehegen zu betrachten. Diese Beispiele erzeugen somit für den

tierschutzrechtlichen Vollzug ein völlig falsches Verständnis von möglichen Alternativen und entwerten damit das komplette Gutachten. Hier ist es dringend geboten, diese Beispiele zu streichen.

## **II. Punkt 2.6**

*Training und Vorführung können als Methode zur Gewährleistung eines stressarmen oder stressfreien Umgangs mit den Tieren ergänzend eingesetzt werden. Sie können der Förderung der Aktivität und der physischen Fitness der Tiere dienen. Training und Vorführung sind so zu gestalten, dass sie keine negativen Auswirkungen auf das eigenständige Verhalten des Tieres bzw. die sozialen Interaktionen in der Tiergruppe haben.*

Aus Sicht der Verbände sollte dieser Punkt auf das „Medical Training“ bzw. „Target-Training“ beschränkt werden. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg, dass Vorführungen (stets) zum Wohlbefinden der Tiere beitragen. So sind uns mehrere Fälle in Zoos bekannt, in denen Tiere dem Publikum präsentiert werden, die mit einem modernen Tierschutzverständnis unvereinbar sind. So werden z.B. Schimpansen im Schwabenpark in vermenschlichter Weise präsentiert, wobei die Tiere u.a. Fahrrad fahren, Lederhosen tragen und eine Art Schuhplattler tanzen. Diese Form der Präsentation, die im Prinzip einer abzulehnenden Zirkusdarbietung entspricht, fördert sicher nicht das Wohlbefinden der Tiere, wobei auch unklar ist, mit welchen Methoden diese Präsentationen einstudiert wurden. Zudem können Präsentationen rasch zu Routine für die Tiere werden, so dass mögliche positive (kognitive) Effekte sehr beschränkt bleiben.

## **II. Punkt 4 Tierbestandsmanagement**

### **II Punkt 4.1**

Die derzeitige Praxis der Zucht von Futtertieren und deren Verfütterung ist aus Tierschutzsicht kritisch zu sehen. Sofern der Satz *„Die Tötung von Tieren zu Fütterungszwecken kann bei der Abwägung und Planung einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen.“* im Gutachten enthalten bleibt, sollte klarstellend der Zusatz erfolgen: *„Auch hier gelten die Regeln des Tierschutzgesetzes, insbesondere §§ 4 ff.“*. Dies ist notwendig, da diese Regelung auch die privaten Halter nicht nur von Lebendfutterfressern betrifft.

### **II Punkt 4.2**

Der derzeitige Absatz zur Tötung „überzähliger“ Tiere muss nach sorgfältiger Prüfung noch ergänzt werden. Derzeit heißt es:

*„Auch bei kontrollierter Zucht ist es bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Verbleibes von nachgezüchteten Tiere nicht immer auszuschließen, dass sich in Einzelfällen die Frage nach der Tötung ohne Verwertung solcher Tiere stellt. Diese Tötung kann aber immer nur eine ultima ratio sein, wenn eine tierschutzgerechte Haltung, ggf. im Rahmen einer anderweitigen Unterbringung, faktisch ausgeschlossen ist. Ob für diesen Ausnahmefall ein vernünftiger Grund i. S. des Tierschutzgesetzes zur Rechtfertigung gegeben ist, bedarf der sorgfältigen Prüfung. In Zweifelsfällen ist eine derartige Entscheidung der für die Einrichtung verantwortlichen Person in Zoos und Tiergehegen in einer beratenden Tierschutzkommission, an der zumindest der zuständige Tierpfleger, der betreuende Tierarzt und der Amtstierarzt zu beteiligen sind, nach sorgfältiger Erwägung aller Faktoren zu erörtern und abzustimmen. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.“*

Auch wenn nun der Hinweis auf den Charakter der Tötung als „ultima ratio“ festgelegt wurde, so fehlt demgegenüber immer noch ein ausdrücklicher Hinweis, dass weder Artenschutz als solcher noch finanzielle Erwägungen eine Tötung solcher Tiere rechtfertigen können, ebenso wenig wie eine Nichteignung des Tieres zur Zucht (vgl. Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 26.06.2011 -2 Ss 82/11-). Aus Sicht der Verbände ist eine engere Anbindung der Regelungen an die Urteile und deren

Formulierungen im Magdeburger Tigerfall erforderlich und sollte klarstellend unbedingt aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte eine Vorgabe erfolgen, wie, wo und durch wen die (ggf. permanente) Tierschutzkommission einzurichten ist und dass diese auch einen Vertreter des Tierschutzes miteinbezieht. Eine Zusammenstellung jeweils ad hoc erscheint nicht objektiv. Die Einberufung einer solchen Arbeitsgruppe sollte auch nicht erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem praktisch nur noch die Option der Tötung der Tiere besteht.

Hinsichtlich der Formulierung in Satz 1, dass es auch bei kontrollierter Zucht und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Verbleibes von nachgezüchteten Tiere nicht immer auszuschließen ist, *„dass sich in Einzelfällen die Frage nach der Tötung ohne Verwertung solcher Tiere stellt“*, stellt ein erhebliches Problem dar. Denn diese Einschränkung erweckt den Eindruck, bei Verwertung (= Verfütterung) der getöteten Tiere sei stets ein vernünftiger Grund für die Maßnahme gegeben, auch wenn diese Verwendung des Tierkadavers nicht der (Erst-)Zweck der Züchtung war. Nachgeschobene oder Nebengründe können aber nicht den rechtlich entscheidenden Rechtfertigungsgrund ersetzen oder überhaupt bilden (vgl. HIRT, MAISACK, MORITZ, Kommentar TierSchG, 2. Aufl. Rn. 39 zu § 1; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24.07.2009). Diese gesetzwidrige Alternative einer Rechtfertigung muss daher gestrichen werden.

#### **IV. Spezielle Anforderungen (Tierkapitel)**

Aufgrund des Umfangs des neuen Gutachtens kann nachfolgend nur exemplarisch auf einzelne Tierkapitel bzw. Haltungsanforderungen der verschiedenen Arten eingegangen werden. Die Verbände beschränken sich dabei auf einige wesentliche kritische Punkte. Zitierte Literatur kann bei Bedarf ebenso nachgereicht werden wie entsprechende Stellungnahmen oder Expertenmeinungen, auf die z.T. verwiesen wird:

#### **Zu 4 Känguruverwandte (Diprotodontia)**

##### **Zu 4.1 Koalas (Phascolarctidae)**

Im Innengehege ist pro erwachsenen Tier eine Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> bei einer Gehegehöhe von 3 m als ausreichend angegeben, mit der Begründung, dass die Tiere einen ausgesprochen geringen Bewegungsbedarf haben. Ist ein Außengehege vorgesehen, soll es die gleichen Abmessungen und Strukturen aufweisen wie das Innengehege.

Demgegenüber halten sowohl die Verfasser der Mindestanforderungen in Österreich mit 25 m<sup>2</sup> je Tier als auch JACKSON et al. (2000) in den Husbandry Guidelines sowie JACKSON (2003) mit Gehegegrößen zwischen 30 m<sup>2</sup> und 100 m<sup>2</sup> (für zwei bis vier Tiere im Außengehege) weit höhere Mindestwerte für angebracht. Aufgrund dessen erscheinen die hier vorgeschlagenen 6 m<sup>2</sup> je Tier mehr als fragwürdig und sind abzulehnen, reichen sie doch auch für eine ausreichende Strukturierung des Geheges keinesfalls aus.

##### **Zu 4.2 Wombats (Vombatidae)**

Auch bei diesen Tieren ist der im Entwurf vorgesehene Raumbedarf unzureichend. So ist eine Außenhaltung lediglich als *„in den Sommermonaten [...] möglich“* erwähnt, auch wenn große Laufgehege von mehreren hundert Quadratmetern anzustreben sind. Demgegenüber werden die Tiere in der Praxis die überwiegende Zeit ihres Lebens in Innengehegen von 20 m<sup>2</sup> je Tier verbringen.

Nach TREBY (2005) sowie JACKSON (2003) sind jedoch 45 m<sup>2</sup> für 2 Tiere das Minimum („at least“), wohingegen die Mindestanforderungen in Österreich (2004) sogar eine Außenanlage von mindestens 100 m<sup>2</sup> festschreiben. Der Zugang zum Außenbereich muss ganzjährig gewährt werden. Gemäß BARNES (2005) sind größere Gehege auch wegen Verhaltensstörungen notwendig, daher muss den

Tieren eine Außenanlage nicht nur verbindlich zugestanden werden, sondern auch mit mindestens 100 m<sup>2</sup> als absolute Untergrenze dimensioniert sein. Dies sollte bei der häufig vorgenommenen Vergesellschaftung mit anderen Arten (z.B. Kängurus) auch kein Problem darstellen.

#### **Zu 4.4 Gleitbeutler (Petauridae)**

Die Innengehege für 1 - 2 Große Streifenbeutler sollen laut Entwurf nicht unter 6 m<sup>2</sup>, die Höhe nicht unter 2 m liegen; für jedes weitere Tier wird 1 m<sup>2</sup> mehr gefordert. Dagegen darf für bis zu 5 Kurzkopfgleitbeutler die Gehegefläche nicht unter 2 m<sup>2</sup>, die Höhe nicht unter 2 m liegen.

Angesichts der vorliegenden australischen Mindeststandards für diese Beuteltiere sind diese Werte unzureichend. So sehen die australischen Anforderungen für 2 Sugar Glider 8 m<sup>2</sup> an Fläche (zusätzliches Tier 1 m<sup>2</sup> mehr) und 3 m Höhe als Minimalgrößen vor. Bei fünf Tieren wären dies sogar schon 11 m<sup>2</sup>, im Gegensatz zu den hier veranschlagten 2 m<sup>2</sup>. Für Große Streifenbeutler sind für 2 Tiere dort 9 m<sup>2</sup> und ebenfalls 3 m Höhe vorgesehen. Für jedes weitere Tier 4 m<sup>2</sup> mehr.

Für eine tiergerechte Haltung dieser Arten sollten die Werte daher entsprechend erhöht werden.

#### **Zu 9. Rüsseltiere (Proboscidea)**

Unannehmbar ist der gegenwärtige Entwurf zum Elefantenkapitel, welcher bereits während der Arbeit der AG die wissenschaftlich belegten Forderungen der Tierschutzverbände weitgehend ignorierte und anschließend durch die unabhängigen Gutachter nochmals an mehreren Stellen in negativer Weise abgewandelt wurde. So heißt es nun unter 9.1.: *„Die Gehegeanforderungen werden im Wesentlichen durch die Haltungsform bestimmt“*, was impliziert, dass die notwendige Größe/Ausstattung möglicherweise von der Einflussnahme des Menschen, z.B. im sog. „direkten Kontakt“, abhängen könnte. Doch Gehegeanforderungen müssen sich an den jeweiligen artspezifischen Anforderungen orientieren und dürfen nicht aufgrund möglicher Einflussnahmen durch den Menschen reduziert werden.

Laut Entwurf sollen Elefanten nun weiterhin im „direkten Kontakt“ gehalten und täglich bis zu drei Stunden angekettet werden dürfen. Beides wird von Elefantenexperten vehement abgelehnt, weil es den Aufbau der für diese Tiere essentiellen natürlichen Sozialstruktur und die Ausübung wichtiger Verhaltensweisen verhindert. Sämtliche Einwände der Zoovertreter gegen Tierschutzpositionen spiegeln lediglich Befürchtungen der Halterseite wider, obwohl diese allesamt nicht als tragfähig belegt werden konnten. Im Gegenteil: Die Tierschutzseite belegte durch wissenschaftliche Erkenntnisse die zentrale Bedeutung der Sozialstruktur. So sollten zoogeborene Töchter und deren Mütter bis auf weiteres nicht mehr getrennt und langfristig nur noch Familiengruppen in Zoos gehalten werden. Dies würde die für die Tiere wichtigsten Sozialpartnerschaften erhalten und so u. a. zu mehr positivem Sozialverhalten sowie der natürlichen Weitergabe von Lernerfahrungen (z.B. bei Gruppengeburt) führen. Gegensätzliche Aussagen der Zoovertreter waren weder belegt noch fachlich nachvollziehbar und teilweise sogar abwegig. Dennoch folgt der jetzige Entwurf der Zooansicht, so dass das ausgeprägte Sozialverhalten der Tiere nunmehr keine adäquate Berücksichtigung findet. Die in der Natur nicht vorkommende Trennung von Töchtern aus dem Familienverband soll weiterhin zulässig sein, obgleich diese als tierschutzwidrig einzustufen ist. Gleiches gilt für den Entwurf, die Trennung von Jungbullen aus dem Familienverband bereits ab einem Alter von vier Jahren zuzulassen. Experten halten dagegen eine Abgabe frühestens ab acht bis zehn Jahren bzw. in der Pubertät für möglich. Entgegen aller wissenschaftlicher Erkenntnisse heißt es nach Kommentierung durch die unabhängigen Gutachter nun: *„Die Zuchtbullenhaltung ist im Wesentlichen eine Einzelhaltung.“* Die Einzelhaltung, auch von Elefantenbullen, ist allerdings grundsätzlich als tierschutzwidrig einzustufen.

Unterschiedliche Bewertungen betreffen darüber hinaus auch den Raumbedarf, Sicherheitsmaßnahmen und Zuchtmanagement. Signifikant ist, dass diverse Forderungen der Tierschutzseite (z.B. zur Raumaufteilung und Gehegeeinrichtung) keinesfalls die Elefantenhaltung im



Zoo gefährdet hätten, von den VDZ-Vertretern – und teilweise auch den übrigen Gutachtern – jedoch trotzdem unbegründet abgelehnt wurden.

So kann das von allen Beteiligten im Konsens attestierte Ziel unter 9.3. „*Lebensraumbereicherung: Ziel ist die Beschäftigung der Tiere, die Steigerung ihrer Bewegungsaktivitäten und sozialer Interaktionen*“ nicht mehr in ausreichendem Maße erreicht werden. Schon die den Tieren gemäß Entwurf zugestandene Gehegegröße ist unzureichend und auch am Beispiel der vorgeschlagenen Dimension für die Badebecken wird dies deutlich: Im Entwurf werden nur „60 m<sup>2</sup> für bis zu 4 Elefanten“ einschließlich Zugangsbereich vorgeschlagen, was gemeinsames Baden und dadurch soziale Interaktionen unmöglich macht. Zu den Tiefenstufen heißt es: „*Das Becken soll überwiegend eine Tiefe von 0,8 – 1,2 m aufweisen.*“ Diese geringe Tiefe kann adulten Elefanten das für Hautpflege und Wohlbefinden erforderliche Baden unmöglich machen. Sie müssten sich seitlich im Becken ablegen, was speziell für ältere und gehandicapte Tieren oft nicht mehr machbar ist. Zudem sind Untertauchen und Schwimmen nicht mehr möglich, was Elefanten wichtige Möglichkeiten zur Selbstbeschäftigung und große Teile ihres Verhaltensrepertoires verwehrt. Zur Begründung wurde mehrfach die Sorge um Jungtiere erwähnt, die unbegründet ist, sofern die Becken richtig gestaltet sind. Elefanten schwimmen von Geburt an und tun dies auch in Zoos wie Köln (Badebecken 4 m tief und durchgängig nutzbar). Gegenwärtig ergänzen einige VDZ-Zoos ihre Gehege durch Badebecken von zweieinhalb Metern Tiefe, also deutlich mehr als im BMELV-Entwurf gefordert (z.B. Allwetterzoo Münster).

#### **Zu 10 Sirenen (Sirenia) [syn.: Seekühe]**

Für bis zu zwei Tiere muss laut Entwurf ein Becken mit einer Wasserfläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Die Wassertiefe muss abgestuft 0,7 m bis 3 m betragen, und der tiefe Bereich den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bieten.

Insbesondere die geringe Beckentiefe erscheint für adulte Seekühe mit einer Körperlänge bis fast 4m keinesfalls ausreichend, um den Tieren angemessenen Platz für Bewegung zu bieten. Dazu zitiert EVANS (2009) (aus den Husbandry Guidelines von HUEKELS & VAN LEEUWEN (2008): *“The Canadian Association of Zoos and Aquaria (CAZA) recommend that enclosures designed for manatees (Trichedae) should be of a size that enables the animal to show natural behaviours, be large enough for the animals to achieve the full range of body motion and physical movements normally performed, and should contain furniture to physically and psychologically enrich the environment and stimulate normal physical movement and behaviour of the animals.”* Zum Vergleich: Österreich sieht 300 m<sup>2</sup> für vier Tiere plus 2 Jungtiere (zwei Paare inkl. je ein Jungtier), je weiterem Tier 10% mehr und Tiefzonen bis 4 m vor. Auch der Tiergarten Nürnberg hat seine Haltung nach eigenen Angaben mit dem neuen Manatihaus nun auf 350 m<sup>2</sup> vergrößert.

Aus den angeführten Gründen ist eine Beckengröße von mindestens 250 m<sup>2</sup> und Beckenbereichen von > 4 m Tiefe unbedingt erforderlich.

#### **Zu 14 Herrentiere (Primates)**

Schon die Vorbemerkung zum Kapitel enthält mehrere problematische Passagen. Obwohl von Seiten des Tierschutzes mehrfach gefordert, fehlt ein klarer Hinweis, dass die Einzelhaltung von Primaten tierschutzwidrig ist. Da immer wieder verschiedenste Arten in Privathaltungen auftauchen und dort einzeln gehalten werden, ist gerade deshalb eine solche unmissverständliche Feststellung der Vollzugsbehörden von großer Wichtigkeit.

Des Weiteren wird unter anderem folgendes angeführt: *„Bei Unterschreitung der Maße des Mindestraums muss damit gerechnet werden, dass eine tiergerechte Haltung nicht gewährleistet ist. Zumindest das Innengehege soll den Tieren zeitlich unbegrenzt in Gänze zur Verfügung stehen.“* Diese Fokussierung auf die Innenbereiche sowie die unbestimmte Begrifflichkeit („soll“) lassen bei der Beurteilung der Haltungen einen sehr weiten Spielraum, der eine tiergerechte Haltung in der Praxis

erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht. Aus Tierschutzsicht müssen die Anforderungen für Innen- und Außenbereiche viel klarer und verbindlich festgelegt und z.B. Außengehege durchgehend festgeschrieben werden.

Überhaupt ist das Zustandekommen des derzeitigen Entwurfs insbesondere hinsichtlich der Gehegegrößen mehr als fragwürdig. Schon die von der Gesellschaft für Primatologie (GfP) erarbeiteten Vorschläge wurden im Wesentlichen ignoriert. Hinzu kam der Umstand, dass im Nachgang zur letzten Sitzung der Arbeitsgruppe mit einer Art „Ampelsystem“ Gehegemeße, die die ursprünglichen Werte um einen gewissen Prozentsatz überschritten, farblich mit rot markiert wurden. Damit wurde suggeriert, dass es sich um eine unverhältnismäßige Anhebung der Fläche handelte, welche dann in vielen Fällen entsprechend nach unten „korrigiert“ wurde.

Die Bedürfnisse der einzelnen Tiere blieben dabei genauso unberücksichtigt, wie die Expertise der GfP und die vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten auf deren Basis die Sachverständigen der Unterarbeitsgruppe Primaten die neuen Mindestanforderungen ausgearbeitet hatten. Auf den vorliegenden Entwurf hatte diese unwissenschaftliche Herangehensweise offenbar dennoch nachhaltigen Einfluss, so dass bei einigen Primatenarten die Mindestgehegegrößen im Nachhinein noch deutlich reduziert wurden. Eine fachliche Begründung hierfür liegt den Verbänden bis heute nicht vor.

Die folgende Übersicht der Gehegegrößen für einige ausgesuchte Arten macht deutlich, wie unterschiedlich die vorgesehenen Flächen im Vergleich sind:

**Vergleich der Flächenmaße für das Innengehege (ausgewählte Arten)**

Art	n Tiere	Entwurf 2013	n Tiere	Expertenvorschlag GfP	Österreich 2004
		Fläche/Höhe		Fläche/Höhe	Fläche/Höhe
Makaken	5	33 m <sup>2</sup> /3m	5	50 m <sup>2</sup> /4m	50 m <sup>2</sup> /3m
Gibbons	2	30 m <sup>2</sup> /3,5m	2	30 m <sup>2</sup> /3,5m	30 m <sup>2</sup> /5m
Gorillas	4	200 m <sup>2</sup> /4m	5	200 m <sup>2</sup> /4m	300 m <sup>2</sup> /6m
Schimpansen	4	200 m <sup>2</sup> /4m	5	240 m <sup>2</sup> /4m	200 m <sup>2</sup> /6m

**Vergleich der Flächenmaße für das Außengehege (ausgewählte Arten)**

Art	n Tiere	Entwurf 2013	n Tiere	Expertenvorschlag GfP	Österreich 2004
		Fläche/Höhe		Fläche/Höhe	Fläche/Höhe
Makaken	5	33 m <sup>2</sup> /3m	5	75 m <sup>2</sup> /4m	100 m <sup>2</sup> /3m
Gibbons	2	66 m <sup>2</sup> /4m	2	80 m <sup>2</sup> /5m	80 m <sup>2</sup> /3,5m
Gorillas	4	200 m <sup>2</sup> /4m	5	500 m <sup>2</sup> /6m	500 m <sup>2</sup> /5m
Schimpansen	4	200 m <sup>2</sup> /4m	5	200 m <sup>2</sup> /6m	400 m <sup>2</sup> /6m

Weitere ausgewählte Beispiele:

#### **Zu 14.15 Makaken (Macaca)**

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll unter „Raumbedarf“ ein Außengehege für 5 Tiere mindestens 100 m<sup>3</sup> bzw. 33 m<sup>2</sup> und 3 m Höhe aufweisen. Für jedes weitere Tier werden 12 m<sup>3</sup> bzw. 4 m<sup>2</sup> mehr vorgeschrieben.

Für Arten wie Rhesusaffen, die sowohl in der Natur in Verbänden leben als auch im Zoo teilweise in größeren Gruppen gehalten werden, bedeutet dies, dass die Gehege somit kaum artgerecht mit ausreichender Strukturierung für alle Tiere ausgestattet werden können. Denn nimmt man sich die hier vorgeschlagene Gehegegröße als Beispiel, so würde für eine Gruppe von 20 Tieren ein Gehege von weniger als 100 m<sup>2</sup> veranschlagt werden (Berechnung: 33 m<sup>2</sup> (für 5 Tiere) sowie 15x4 m<sup>2</sup> = 93 m<sup>2</sup>) oder entsprechend bei 40 Tieren lediglich 173 m<sup>2</sup> (Berechnung: 33 m<sup>2</sup> (für 5 Tiere) sowie 35x4 m<sup>2</sup> = 173 m<sup>2</sup>). Wenn man zudem noch bedenkt, dass gemäß Punkt I.6 „*In Einzelfällen [...] bei sehr großen Tiergruppen in einer gemeinsamen Haltung die für zusätzliche Tiere geforderte zusätzliche Fläche reduziert werden*“ kann, so ist eine tiergerechte Haltung für Makaken gemäß dem vorliegenden Entwurf mehr als fraglich.

#### **Zu 14.21 Orang-Utans (Pongo)**

Der derzeitige Entwurf sieht für Orang-Utans explizit Ausnahmen für vorhandene Gehege vor. So sollen „*bestehende Anlagen, bei denen eine Erhöhung auf mindestens 6 m aus baulichen Gründen nicht ohne großen Aufwand möglich ist*“, zwar räumlich mehr Platz aufweisen, müssen jedoch nur „*überwiegend eine Höhe von mindestens 4 m aufweisen*“.

Es bleibt an dieser Stelle vollkommen unklar, was ein solcher „großer Aufwand“ ist. Gerade für Orang-Utans ist jedoch die Höhe der Anlagen außerordentlich wichtig. Es ist nicht akzeptabel, dass die an sich schon geringen Anforderungen durch diese weitreichenden Ausnahmen sowie erneut durch die Verwendung unbestimmter Begrifflichkeiten („soll überwiegend“) weiter aufgeweicht werden sollen. Aus rein wirtschaftlichen Erwägungen wird somit eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ für bestehende Haltungen festgeschrieben.

#### **Zu 14.21 Orang-Utans (Pongo), 14.22 Gorilla (Gorilla) und 14.23 Schimpansen (Pan)**

Die Haltungsvorgaben für Menschenaffen sehen vor, dass nunmehr zwischen Innen- und Außengehegen Absperrboxen erforderlich sind, die - sofern sie uneingeschränkt durch die Tiere mitgenutzt werden können - auf die Mindestmaße des Innengeheges angerechnet werden können. Diese Vorgabe, die für die Gehegegröße und -gestaltung von erheblicher Bedeutung ist, wurde erst im Nachgang zur letzten Sitzung der Sachverständigengruppe und ohne Absprache mit den Tierschutzvertretern aufgenommen. Aus Sicht der Verbände ist dies nicht akzeptabel, zumal solche Absperrboxen von Zoos in der Praxis regelmäßig zur längerfristigen Separierung von Tieren ebenso genutzt werden, wie für die Trennung sozial unverträglicher Tiere über Nacht. Eine Anrechnung auf die Mindestgehegegröße halten die Verbände für unzulässig. Wird ihre Nutzung notwendig, so spricht dies vielmehr dafür, dass das Gehege an sich zu klein ist und die Tiere sich nicht ausreichend voneinander distanzieren können. Der Zusatz ist daher bei den genannten Arten entsprechend zu streichen.

#### **Zu 15 Nagetiere (Rodentia)**

##### **Zu 15.10 Chinchillas (Chinchillidae)**

Der Raumbedarf für Eigentliche Chinchillas ist viel zu klein bemessen. So ist im Entwurf lediglich 1 m<sup>2</sup> für ein Paar, bei einer Höhe von 1,50 m vorgesehen, für jedes weitere Tier 0,5 m<sup>2</sup> zusätzlich. Demgegenüber halten sowohl die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (vgl. Merkblatt „Chinchillas“ vom September 2012) als auch andere Autoren (vgl. u.a. DEININGER & MACKENSEN

2008) das Doppelte dieser Fläche für notwendig, nämlich ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> für zwei Tiere (also 2 m<sup>2</sup> bei einer Höhe von 150cm).

#### **Zu 17 Igelartige (Erinaceomorpha)**

Unter Punkt „17.2 Klimatische Bedingungen“ wird angeführt, dass Europäische Igel Winterschläfer sind und ganzjährig in Außengehegen gehalten werden können. Die im folgenden Satz getroffene Feststellung „*Werden europäische Igel in wärmeren Innengehegen gehalten, findet kein Winterschlaf statt*“ schränkt als wertungsfreie Aussage diesen Hinweis insofern ein, als dass der Eindruck entsteht, dass die europäischen Igelvertreter keinen Winterschlaf halten müssten. Da dieser jedoch einen ganz wesentlichen und arteigenen Lebensbestandteil dieser Tiere darstellt, sollte der Satz komplett entfallen oder aber zumindest durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt werden.

Leider weitgehend unberücksichtigt blieben die Vorschläge der Sachverständigen der Tierschutzorganisationen insbesondere hinsichtlich der Raumanforderungen und der Fütterung/Ernährung. Grundlage dieser Position war eine detaillierte Stellungnahme von Pro Igel e.V. Im jetzigen Entwurf wird zudem unter „17.5 Fütterung/Ernährung“ zum einen Quark als geeignetes Futter aufgeführt, obgleich am Ende des Abschnitts auf die Laktoseunverträglichkeit von Igeln hingewiesen wird und dass die Tiere nicht mit Milch gefüttert werden dürfen. Des Weiteren findet sich noch immer der (veraltete) Zusatz, dass einige Tiere gerne Obst fressen würden, obgleich dies neuesten Untersuchungen zufolge nicht der Fall ist, zumal auch hier auf eine sparsame Fütterung verwiesen wird, da sonst Durchfall auftreten kann. Sowohl Quark als auch Obst sind hier von der Futterliste zu streichen.

#### **Zu 18 Spitzmausartige**

In Punkt 18.3 „Sozialgefüge/Vergesellschaftung“ ist zu lesen: „*Im Gegensatz zu anderen Spitzmäusen leben Asiatische Moschusspitzmäuse in Paaren oder Gruppen zusammen.*“

Wie die Sachverständigen der Tierschutzseite mehrfach deutlich machten, steht dieser Hinweis wissenschaftlich auf tönernen Füßen und kann in der Haltung erhebliches Tierleid verursachen. Vielmehr ist über das soziale Verhalten der Moschusspitzmäuse in der Natur wenig bekannt. Die meisten uns vorliegenden Quellen weisen sogar darauf hin, dass sich die Tiere gerade bei Gruppenhaltung häufig ernsthaft verletzen. (vgl. auch PUSCHMANN 2009; TEMPLE 2004): „*Male and female musk shrews exhibit high levels of same-sex aggression, thus group housing is not a good option.*“). Da es bekanntermaßen gerade in kleinen Gehegen zu gefährlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Tiergruppe kommen kann, sind die geforderten 1 m<sup>2</sup> Raumbedarf deutlich zu klein bemessen. Auch nach Ansicht des Bundesverbands für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) (mündl. Mittl. 8.8.2011) kann allenfalls unter Beobachtung versucht werden, die Tiere zu zweit auf 1,5 – 2 m<sup>2</sup> zu halten. Ansonsten wurde die Forderung nach Einzelhaltung (bei kleiner Fläche) auch vom BNA bestätigt.

#### **Zu 21 Raubtiere (Carnivora)**

##### **Zu 21.1. Kleinkatzen**

Inakzeptabel klein ist die Mindestfläche für den Eurasischen Luchs. Mit einer Kopfrumpflänge zwischen 80 und 120 Zentimetern, einer Schulterhöhe von 50 bis 70 Zentimeter und einem Gewicht bis 37 kg (Männchen) ist der Luchs die größte Katze Europas. Lediglich 50 m<sup>2</sup> werden pro Tier gefordert. Im Gegensatz dazu fordert Österreich pro Paar mit Jungtieren 200 m<sup>2</sup>. Zwar kommt man rein rechnerisch bei der Haltung von einem Paar mit 2 Jungtieren auf den gleichen Wert. Bei einer Einzelhaltung dieser einzelgängerisch lebenden Katzenart jedoch steht dem Tier nur ein Viertel der Fläche zu, wie es in Österreich gefordert wird. Ein weiterer Vergleich: In den Wildgehegeleitlinien werden gar 1200 m<sup>2</sup>/Paar gefordert.

**Zu 21.2. Großkatzen**

Unter 21.2.1. ist zu lesen: „Falls oben offene Gehege vorgesehen sind, muss die Grundfläche erheblich über den im Folgenden angegebenen Mindestflächen liegen.“ Hier fehlt die Konkretisierung, was unter „erheblich“ zu verstehen ist, bspw. mindestens die x-fache Fläche. Leider fehlt auch eine Begründung, wieso Großkatzen, die in oben geschlossenen Gehegen gehalten werden, deutlich weniger Platz zugestanden wird. Insgesamt liegen die im Entwurf genannten Gehegegrößen durchgehend erheblich unterhalb einer tiergerechten Haltung.

Dazu folgende Hinweise:

a. Außengehege

Die Gehegegröße hat einen nicht unmaßgeblichen Einfluss auf das Normalverhalten der Tiere und beeinflusst deren Wohlbefinden (vgl. auch CLUBB & MASON 2003). So wurde bei Anlagen für Großkatzen in deutschen Zoos festgestellt, dass stereotype Laufbewegungen hochsignifikant von der Gehegegröße beeinflusst werden. In Außenanlagen, die kleiner als 200 m<sup>2</sup> waren, traten sie häufiger auf, als in größeren Anlagen (EXNER 1995). Zudem können bestimmte natürliche Verhaltensweisen erst ab einer gewissen Raumgröße gezeigt werden.

Besonders problematisch ist, dass die vorgegebenen Gehegeflächen „zeitlich begrenzt“ noch halbiert werden können. Dies widerspricht der Forderung in Kapitel II Punkt 1.3., nach der nur Abtrenngehege für einen maximalen Zeitraum von 3 Monaten erlaubt sind, welche die Mindestvorgaben „nicht vollumfänglich“ erfüllen. Eine Halbierung der Fläche entspricht jedoch nicht mehr dem Kriterium „nicht vollumfänglich“.

**Vergleich der Flächenmaße für das Außengehege (jeweils für ein Paar)**

Art	Gutachten 1996	Entwurf 2013	Kommentar Tierschutz
Puma, Jaguar, Leopard, Schneeleopard	30 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	Insbesondere Leoparden sollte eine deutlich größere Mindestfläche zugestanden werden, da diese Tiere (besonders Männchen) „deutlich häufiger Verhaltensstörungen“ als die anderen Arten aufweisen (EXNER 1995). Österreich sieht in seiner Tierhaltungsverordnung eine Mindestfläche für die genannten Arten von 500 m <sup>2</sup> vor.
Löwe, Tiger	40 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	Die WAZA empfiehlt 500 m <sup>2</sup> , der Schweizer Tierschutz (STS) fordert für Löwen Flächen von mindestens 1000 m <sup>2</sup> , für die Haltung von mehreren Männchen sogar deutlich mehr.
Gepard	80 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	Österreich: 800 m <sup>2</sup>

b. Innengehege

Die aktuellen Flächenempfehlungen der Innenbereiche sind aus Sicht des Verbände nicht minder tierschutzrelevant, denn viele Großkatzen verbringen in der alltäglichen Zoopraxis den überwiegenden Teil ihrer Zeit in den Innenanlagen. Zu beachten ist, dass die Nacht einer der Hauptaktivitätszeiten der Tiere ist. Diese Innenflächen deshalb so gering zu dimensionieren, dass sich die Tiere gerade mal umdrehen und ablegen können, ist inakzeptabel. Ein Ausleben ihres Verhaltensrepertoires ist unmöglich. Auch liegen die Mindestflächen bei Löwe und Tiger sogar unterhalb der Vorgaben des Gutachtens von 1996. Aus Sicht des Tierschutzes sollten bei Innenanlagen viel stärker als bisher notwendiger Raumbedarf und Einrichtung berücksichtigt werden.

### Zu 21.5. Hundartige (Canidae)

Auch bei den Hundartigen sind die empfohlenen Mindestflächen der Außengehege inakzeptabel. Diese Angaben berücksichtigen nicht im erforderlichen Umfang, dass die „meisten Hundartigen ... ausgezeichnete ausdauernde Läufer“ sind. „Daher sind für sie geräumige, Gehege zu erstellen“ (POHLMAYER et al. 2007).

Besonders auffällig sind hier die Vorgaben zu den größeren Füchsen wie Rot- und Graufuchs. Eine Haltungsfläche von 40 m<sup>2</sup> ist derzeit vorgesehen, jedoch wurden Flächen unter 60 m<sup>2</sup>/Paar von der WAZA selbst als „inakzeptabel“ bezeichnet.

#### Vergleich der Flächenmaße für das Außengehege (jeweils für ein Paar)

Art	Gutachten 1996	Entwurf 2013	Österreich 2004
Fennek	6 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Polarfuchs, Steppenfuchs	10 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Rotfuchs, Graufuchs, südäm. Füchse	20 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>
Löffelhund	10 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
Marderhund	20 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>
Waldhund	10 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup> /4 T.	100 m <sup>2</sup>
Schakal	40 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>
Rothund, Kojote	60 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Mähnenwolf	60 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>
Wolf, afr. Wildhund	100 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>

### Zu 21.6 Bären (Ursidae) einschließlich Großer Panda (Ailuropoda)

Bei den Braunbären fehlt im Entwurf ein Hinweis zur Winterruhe. Lediglich beim Punkt „Ernährung“ wird darauf verwiesen: „Bei idealer Fütterung stellen viele Tiere zur anstehenden Winterruhe die Futterraufnahme von selbst ein.“ Aus Tierschutzsicht reicht dies jedoch nicht aus. Die Winterruhe ist ein wichtiger Lebensbestandteil dieser Tiere und gehört unbedingt zu einer artgemäßen Bärenhaltung dazu. Selbst Tiere, die aufgrund der Haltungsbedingungen nie eine Winterruhe gehalten haben, finden zu diesem biologischen Rhythmus umgehend zurück, sobald sie Gelegenheit dazu erhalten. Der Abschnitt „Klimatische Bedingungen“ oder „Pflege und Betreuung“ sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich des Raumbedarfs für die Außengehege sind auch diese Vorgaben enttäuschend und geben nicht den aktuellen Wissensstand über die Biologie der Tiere wieder. Unverständlich bleibt insbesondere, dass für Eisbären im Vergleich zu Braunbären deutlich kleinere Gehege gefordert werden. Gerade bei Eisbären ist es aus wissenschaftlicher Sicht unstrittig, dass diese Bärenart die größten Raumannsprüche der Großbären hat.

### Zu 21.7 Ohrenrobben (Otariidae), Walrosse (Odobenidae) und Hundsrobben (Phocidae)

Die Becken für Hundsrobben und Ohrenrobben sollen gemäß Entwurf eine Mindestwassertiefe im Hauptteil des Beckens entsprechend der Körpergröße der Tiere aufweisen, so dass sie beispielsweise im Großteil des Beckens vertikal frei im Wasser treiben können. Dies allein ist jedoch kein Maßstab, um den Tieren artgemäße Verhaltensweisen und ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Nach dem vorliegenden Entwurf wären z.B. für ein Seehund-Becken gerade einmal 1,5 m Tiefe im Hauptteil ausreichend, was aus Tierschutzsicht keinesfalls angemessen ist. Auch für hochagile Seelöwenarten würden dementsprechend gemäß Entwurf Becken von gerade einmal 2 m Tiefe als Mindestanforderung durchgehen.

Aus Tierschutzsicht sind Tiefwasserbereiche für alle Arten von mindestens 3-4 m für Seehunde und einige kleinere Robben sowie > 4 m für größere Arten zu fordern.

### Zu 21.8 Marder (Mustelidae)

Die vorgesehenen Gehegegrößen für einige der Arten der Marderartigen sind nicht nur aus unserer Sicht, sondern auch von ausgewiesenen Experten in der Marderhaltung zu gering.

So blieb die Stellungnahme von Dr. Krüger (Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel) vom März 2012, auf die wir uns nachfolgend beziehen, leider weitgehend unberücksichtigt. Die eingereichten Vorschläge (siehe Tabelle unten) waren explizit als Mindestgrößen anzusehen, nicht als wünschenswerte Flächen. Zu beachten ist insbesondere, dass viele Marderartige ausgesprochen lauffaktiv sind und im Freiland jede Nacht viele Kilometer umherwandern. Insofern zeigen sie in (zu kleinen) Gehegen sehr schnell Stereotypen, der Steinmarder auch Automutilation.

Für den Fischotter sind 80 m<sup>2</sup> pro Paar für die Dauerhaltung zu gering, auch der Vielfraß wird bei der geplanten Mindestgröße von 200 m<sup>2</sup> sein überaus großes Bewegungsbedürfnis in endlosen Schlingen ablaufen und sollte bei 1000 m<sup>2</sup> pro Paar eingeordnet werden.

### Vergleich der Flächengrößen für die Gehege von Marderartigen (jeweils für ein Paar)

Tierart	Säugetiergutachten BMELV 1996	Wildgehegeleitlinien BMELV 1995	Entwurf BMELV 2013	Vorschlag Otterzentrum 2012
Fischotter	20 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>	125 m <sup>2</sup>
Dachs	20 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
Hermelin	6 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
Mauswiesel	3 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>
Iltis	6 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
Frettchen	-	6 m <sup>2</sup>	8 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>
Steinmarder	6 m <sup>2</sup>	20 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
Baumwilder	6 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	40 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
Mink	-	6 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>
Europ. Nerz	6 m <sup>2</sup>	6 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>
Vielfraß	40 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	1000 m <sup>2</sup>

### Zu 21.9 Kleinbären (Procyonidae) und Kleiner Panda (Ailuridae)

ERIKSSON et al. 2010 zeigt, dass Probleme bei Haltung und Nachzucht von Kleinen Pandas u.a. auch durch zu kleine Gehege verursacht werden. Vor diesem Hintergrund sind die im Entwurf zugestandenen Mindestflächen unzureichend. So wird dem Kleinen Panda im Entwurf 30 m<sup>2</sup> pro Paar zugestanden. Österreich und die WAZA fordern mind. 40 m<sup>2</sup>/Paar, die Husbandry Guidelines für Kleine Pandas sogar 80 m<sup>2</sup>.

### Zu 23.2 Flusspferde (Hippopotamidae)

Der Gutachterentwurf sieht vor, dass Flusspferden und Zwergflusspferden täglich mindestens 12 Stunden Zugang zum Wasserbecken gewährleistet werden muss. Ist im Außengehege kein Becken vorhanden oder kann dieses nicht genutzt werden, ist den Tieren für diese Zeit Zugang zum Becken im Innengehege zu gewähren. Diese Regelung ist insofern problematisch, als dass die Tiere teilweise in der Nacht aktiv sind. Mit der vorliegenden Regelung könnten sie jedoch nachts einfach im Innenbereich ohne Becken gehalten werden. Der Hinweis steht auch im Widerspruch zum Einführungsteil, wo es heißt: „Im Freiland in Afrika verbringen Flusspferde den größten Teil des Tages im Wasser.“

Aus Tierschutzsicht muss der Zugang zum Wasserbecken daher ständig gewährleistet sein.

### **Zu 23.6 Hirsche (Cervidae)**

Ein Außengehege für Rehe soll höchstens 4 Tiere auf 1.000 m<sup>2</sup> beherbergen, für jedes weitere Tier sollen 60 m<sup>2</sup> mehr vorgesehen werden. Demgegenüber ist laut Entwurf bei einer extensiven Haltung von Rehen jedem erwachsenen Tier eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen.

Es erscheint allerdings zumindest fraglich, ob gerade Rehe überhaupt „intensiv“ gehalten werden können. Weibchen sind bei Rehen während der Brunft untereinander unverträglich, Männchen während der Paarungs-/Brunftzeit ebenso, so dass es z.T. zu erbitterten Kämpfen kommt. Aus diesen Gründen benötigt man für die Haltung sehr große Flächen, damit sich die Rehe entsprechend aus dem Weg gehen können. Nach WIESENTHAL (2004) muss das Gehege beispielsweise weitläufig genug sein, um den Tieren die Befriedigung all ihrer raumgebundenen Bedürfnisse zu ermöglichen. Er veranschlagt daher eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> je Tier. Dem sollte gefolgt werden und die entsprechende Fläche je Tier unabhängig von „intensiver“ oder „extensiver“ Haltung zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu 23.8 Giraffen und Okapis (Giraffidae)**

Gemäß Entwurf soll ein Außengehege für Giraffen mindestens 1.000 m<sup>2</sup> für bis zu 4 Tiere groß sein, für jedes weitere Tier 10 % der Fläche zusätzlich.

Diese reichen angesichts einer Schrittlänge der Tiere von bis zu 5 m keinesfalls aus. Giraffen benötigen entsprechend große Außengehege, die es ihnen unter anderem auch erlauben, nicht nur zu laufen, sondern ggf. auch zu galoppieren. Giraffen traben nicht, sondern wechseln direkt von Schritt in Galopp. Gehege der im Entwurf vorgeschlagenen Größenordnung haben die Tiere jedoch in wenigen Schritten durchquert. Zwar sind Giraffen im Zoo u.a. angesichts fehlender Fressfeinde nicht gezwungen zu galoppieren, doch sind ausreichende Bewegungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der körperlichen Gesundheit für die Tiere unerlässlich.

### **Zu 24 Wale (Cetacea) - Delfine (Delphinidae)**

Aus Tierschutzsicht ist die Überarbeitung des Delfinkapitels besonders befremdlich, zumal sich die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Jahre 2009 ganz explizit für einen verbesserten Delfinschutz ausgesprochen hatten und hierdurch unstrittig auch Wegbereiter der Überarbeitung des Säugetiergutachtens waren (vgl. Drs. 16/12868). In diesem Zusammenhang muss leider festgestellt werden, dass sich durch den vorliegenden Entwurf an den Haltungsbedingungen der Delfine in den verbliebenen beiden deutschen Delfinarien nichts ändern und es somit auch zu keinen Verbesserungen kommen wird. Gerade bei dieser Tierart ist das Zuchtbuch des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms zweifelsohne eine der wichtigsten wissenschaftlichen Datenquellen zur Beurteilung von verschiedenen Haltungen. Aus ihm geht beispielsweise hervor, wie hoch der Anteil an importierten bzw. nachgezüchteten Tieren ist. Die daraus abzuleitende Nachhaltigkeit der Haltung ist somit ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Bewertung der Haltungsqualität. Trotz mehrfacher Aufforderung, auch durch den unabhängigen Gutachter und Arbeitsgruppenleiter, haben sich die Vertreter der Zooseite jedoch geweigert, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Vielmehr wurden Zahlen präsentiert, die belegen sollten, dass die seit 1990 festzustellende Bestandserweiterung in europäischen Delfinarien durch Nachzucht zustande gekommen sei. Bei näherer Analyse erwies sich diese Aussage jedoch als falsch und irreführend. Die Verbände konnten nachweisen, dass es sich bei dem überwiegenden Anteil der Bestandserweiterungen um importierte Wildfänge handelt. Auch die seit kurzem bekannt gewordene Tatsache, dass Delfine des Delfinariums Nürnberg zur Verhaltenskontrolle mit Psychopharmaka behandelt werden, lässt erhebliche Zweifel aufkommen, ob eine verhaltensgerechte Haltung dieser hochsensiblen Tierart in Gefangenschaft möglich und verantwortbar ist.

Hinsichtlich der inhaltlichen Bewertung und Kritik zu Raumbedarf, Sozialverhalten sowie den übrigen im Entwurf vorgesehenen Anforderungen verweisen die Verbände auf den ausführlichen *Kommentar*



der Tierschutzseite vom 17.07.2012 als Stellungnahme zum Gutachterentwurf „Delfine“ (letzter Stand mit Änderungen vom 04.07.2012), die dem BMELV vorliegt. Ebenso verweisen wir auf die von Dr. Karsten Brensing erstellte *Begründung und Stellungnahme zum Textentwurf der Tier- und Naturschutzverbände im Rahmen der Überarbeitung des Säugetiergutachtens (Delfine)* vom September 2011.

#### V. Unzureichend umgesetzte Forderungen der Länder

Beschränkung auf regelmäßig in Zoos gehaltene Arten; „dann könnten beispielsweise viele Beuteltiere, Schuppentiere, Erdferkel, Okapis etc. entfallen, die nur von einigen wenigen Spezialisten gepflegt werden können“. (Forderung Bayern). Diese Forderung wurde von Tierschutzseite grundsätzlich unterstützt, da gerade bei selten gehaltenen Tierarten noch erhebliche Wissenslücken vorhanden sind. Dieser Vorschlag wurde jedoch weitgehend nicht umgesetzt.

„Viele Mindestmaße sind absolut viel zu klein, z.B. 40 m<sup>2</sup> Außengehege und 25 m<sup>2</sup> Innenkäfig für ein Paar Löwen oder Tiger mit Nachwuchs“ (Forderung Bayern, entsprechend Rheinland-Pfalz). Viele Gehegemeaße, bspw. die der Landraubtiere, wurden wie bereits erwähnt im derzeit diskutierten Entwurf nur ungenügend angehoben, um eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten. Zum Teil liegen diese sehr deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben von Nachbarländern wie zum Beispiel Österreich.

Um die im Säugetiergutachten formulierten Mindestanforderungen in der Praxis wirksam durchsetzen zu können, ist es erforderlich, unbestimmte Formulierungen im Gutachten zu vermeiden (Hessen). Diese sind jedoch im vorliegenden Entwurf in erheblichem Umfang sowohl im allgemeinen als auch speziellen Teil enthalten. Beispielsweise ist bezüglich der Gehege-Anforderungen für Großkatzen formuliert: „Falls oben offene Gehege vorgesehen sind, muss die Grundfläche erheblich über den im Folgenden angegebenen Mindestflächen liegen.“ Wie diese Vorgabe in der Praxis durch die Vollzugsbehörden interpretiert werden soll, bleibt offen. Neben Vollzugsproblemen kann die Formulierung auch zu einer Ungleichbehandlung von Zoos führen, wenn Behörden den Begriff „erheblich“ unterschiedlich interpretieren.

„Bei der anstehenden Überarbeitung des Säugetiergutachtens sollten die detaillierten Ausführungen zu den Haltungsbedingungen verschiedener Tierarten der World Association of Zoos and Aquariums, WAZA, als Grundlage für die Beratungen herangezogen werden“ (Forderung Hessen). Dieser Vorschlag wurde von Seiten des VDZ mehrfach und vehement abgelehnt, insbesondere mit dem Hinweis, dass es sich nicht um Mindeststandards handle. Diese Einschätzung ist u. E. nicht stichhaltig, da die Zoovertreter gleichzeitig darauf hinwiesen, dass die Empfehlungen der WAZA sich unter anderem aus den Vorgaben der Schweiz und Österreich ergeben. Bei beiden Anforderungen handelt es sich jedoch um Mindeststandards, die zudem gesetzlich festgeschrieben sind. Völlig untragbar ist aus Sicht der Verbände, dass selbst die von der WAZA als „inakzeptabel“ gewerteten Gehegegrößen bei einigen Tierarten (z.B. bei Fennek, Polarfuchs, Steppenfuchs, Rotfuchs) im vorliegenden Entwurf noch deutlich unterschritten werden. Nachdem die Tierschutzvertreter dies in den Arbeitsgruppen angesprochen hatten, kündigten die Zoovertreter an, sich dafür einzusetzen, dass diese Haltungsempfehlungen von der Webseite der WAZA entfernt werden. Dies ist mittlerweile geschehen.

„Die Fortschreibung des Säugetiergutachtens bietet außerdem die Möglichkeit, die Mindestanforderungen zur Haltung von Säugetieren bzw. Wildtieren aus Österreich (2. Tierhaltungsverordnung, 2005) bzw. der Schweiz (Schweizer Tierschutzverordnung, 2008) mit einzubeziehen.“ (Niedersachsen). Hierbei sollten die „jeweils strengeren Anforderungen“ in das neu zu fertigende Säugetiergutachten übernommen werden (Rheinland-Pfalz). Hierbei ist anzumerken, dass es von den Zoovertretern abgelehnt wurde, die Vorgaben Österreichs (2005) bzw. der Schweiz

(2008) als geeignete Orientierungsbasis anzuerkennen. Im Falle Österreichs wurde argumentiert, dass der enorme Zeitdruck bei der Erstellung der österreichischen Verordnung zu zahlreichen Fehlern geführt hätte. Jedoch wurden diese „Fehler“ weder konkret benannt, geschweige denn plausibel nachgewiesen. Dennoch hatten wir die Einschätzung der Zoovertreter zum Anlass genommen und das zuständige Österreichische Bundesministerium für Gesundheit um eine Stellungnahme gebeten. Dort teilte man den Verbänden am 07.11.2011 u.a. schriftlich mit, dass die Anlage 1 der 2. THVO von einem wissenschaftlichen Expertenteam erstellt worden ist, deren Vertreter in dem Bereich zoologische Einrichtungen tätig waren bzw. sind und dass dem Bundesministerium keine Gründe bekannt sind, wieso diese Verordnung für die Überarbeitung dieses Themenbereichs nicht in anderen Ländern zugrunde gelegt werden könne. Auch wurde die fachliche Qualität der Verordnung von einem der österreichischen Gutachter, der zugleich Zoodirektor ist, bestätigt. Die Schweizer Tierschutzverordnung von 2008 wurde von Zooseite ebenfalls abgelehnt unter der Begründung, dass der Entwurf von 2005 (welcher teilweise deutlich geringere Gehegeanforderungen beinhaltet) fachlich besser begründet sei. Auch hier fehlte eine plausible und nachvollziehbare Begründung für diese Einschätzung.

*„Bei der Anpassung ist das Differenzprotokoll der TVT zu beachten. So sollte der Satz „Die unkontrollierte Nachzucht von Tieren wird abgelehnt. Nachgezüchtet darf nur dann, wenn eine spätere tier- und artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet ist“ in das Säugetiergutachten aufgenommen werden.“* (Rheinland-Pfalz). Die Forderung der Tierschutzseite, die Entscheidung des aktuellen Urteils von Magdeburg (AZ: 26 Ns 120/10) hinsichtlich des Umgangs mit „überzähligen Tieren“ zu übernehmen, blieb unberücksichtigt.

*„Das Halten von Säugern, die der Natur entnommen wurden, sollte grundsätzlich verboten sein“* (Rheinland-Pfalz). Die jetzige Formulierung in Kapitel 2 *„...nach Möglichkeit zu verzichten“* ist hier deutlich schwächer und aus unserer Sicht unzureichend.

**Gezeichnet für folgende Verbände:**

**animal public e.V.**

Laura Zimprich



**Bundesverband Tierschutz e.V.**

Prof. Dr. jur. Astrid Funke (Präsidentin)



**Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

Petra Zipp (Vorsitzende)



**Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.**

Jost-Dietrich Ort (Stellv. Vorsitzender)



**Deutscher Tierschutzbund e.V.**

James Brückner



**Elefantenschutz Europa e.V.**

Olaf Töffels



**PETA Deutschland e.V.**

Peter Höffken



**Pro Wildlife e.V.**

Daniela Freyer



**VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz**

Thomas Pietsch



**WDC – Whale & Dolphin Conservation**

Dr. Karsten Brensing

